

erblickte die Doctrin überwiegend im Eheabschlusse zu verbotener Zeit nur ein disciplinäres Vergehen, welches mit zeitweiliger Separation der Gatten zu bestrafen war (Freisen, Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur, Tübingen 1888, 646 ff.). Nach der oben citirten Decretale Clemens' III. aber ist bereits nur noch die Hochzeitsfeierlichkeit, nicht aber der Eheabschluß verboten (. . . nobis et fratribus nostris apparuit, quod licet ea sit Romanae ecclesiae consuetudo a longis retro temporibus observata, ut quocumque tempore matrimonium contrahatur consensu interveniente legitimo de praesenti, quia tamen a Septuagesima usque ad septem dies post Pentecosten celebrari nuptiae non sinuntur. . .).

Das gegenwärtige Recht, wonach die geschlossene Zeit ein ausschließendes Ehehinderniß bildet, beruht auf dem Tridentinum. Dieses belegt (Sessio XXIV, can. 11 De sacr. matr.) diejenigen mit dem Banne, welche das Verbot, zu gewissen Zeiten des Jahres eine feierliche Hochzeit zu halten, einen tyrannischen und heidnischen Aberglauben nennen, oder die Segnungen und andere Cerimonien, welche die Kirche dabei gebraucht, verurtheilen, und verbietet (ib. cap. 10 De ref. matr.), entsprechend den alten Verböten, vom ersten Adventsonntage bis zum Tage von Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zur Octav von Ostern (Weißer Sonntag) einschließlicly eine feierliche Hochzeit zu halten. Zu berechnen ist die Frist nach bürgerlicher und nicht nach kirchlicher Computation. Nach geltendem gemeinem Kirchenrechte ist also während der geschlossenen Zeit nicht die Eheschließung überhaupt, sondern nur die feierliche verboten (nuptias sollemnes). Als solche Sollemnitäten bezeichnet das Rituale Romanum 7, 1, 18: nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia; verboten sind also die Nuptialbenediction in der Brautmesse, alle lärmenden Festlichkeiten, feierliche Heimführung der Neuvermählten. Dagegen ist nicht verboten die Proclamation in der geschlossenen Zeit (S. C. Epp. 18. December 1589), die Trauung mit den im Rituale vorgeschriebenen Cerimonien und Benedictionen (S. C. Propag. 5. Juli 1841; S. C. Rit. 14. August 1851), ein Gastmahl in geschlossenem Kreise und die privata traductio sponsae in domum sponsi. Ein Verbot der copula carnalis besteht heutzutage überhaupt nicht, wohl aber wünscht die Kirche auch heute noch, daß die Gläubigen in den dem Gebete und der Abtödtung geweihten Zeiten nicht sinnlichen Genüssen nachjagen und daher sich auch des ehelichen Umganges enthalten. Dementsprechend herrscht auch in vielen Diöcesen von Frankreich, Belgien, Deutschland und Oesterreich unter den vom Tridentinum anerkannten laudabiles consuetudines besonders die, daß in der geschlossenen Zeit ohne bischöfliche Erlaubniß überhaupt keine Ehe geschlossen werden darf. Die Dispens selber wird der Bischof nur aus guten Gründen er-

theilen. Der Pfarrer, welcher in der geschlossenen Zeit den Brautsegen der Brautmesse erteilen würde, sündigt schwer und ist arbitrar zu bestrafen, wie auch derjenige Pfarrer, welcher in dieser Zeit ohne Erlaubniß des Ordinarius einer Ehe assistiren würde (S. C. R. 14. August 1851). — In verschiedenen Ländern war das Eheverbot der geschlossenen Zeit auch staatlich anerkannt. Allein die modernen Gesetzgebungen (auch das Bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches) kennen dasselbe größtentheils nicht mehr. In Oesterreich braucht bei der Nichteinhaltung der geschlossenen Zeit zwar nicht dispensirt zu werden, doch nimmt in der Praxis die staatliche Behörde auf die bestehende Sitte Rücksicht, namentlich insofern, als wegen Verweigerung der Trauung in der geschlossenen Zeit die Parteien nicht zur Eingehung einer Civilehe berechtigt sind (S. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II, Graz und Leipzig 1898, 401 f.). (Vgl. noch A. F. Schott [Hennig], Diss. sistens historiam legum eccles. de temporibus nuptiarum clausura, Lips. 1774.) [Sägmüller.]

Zeitrechnung, Bestimmung des Zeitverlaufs nach unveränderlichen Bewegungsercheinungen. Zur Messung der Zeit ist die Beobachtung einer gleichförmigen Bewegung notwendig. In den unmittelbaren Erscheinungen der Körper auf der Erde kann man eine solche nicht finden. So ist der Lauf der Flüsse nicht gleichförmig, und die Bewegungen des Luftstreiches sind es noch weniger. Den Abschluß eines größern Zeitraumes, des Jahres, finden wir freilich bei einigen Völkern von unmittelbaren Wahrnehmungen abhängig gemacht, bei den Hebräern z. B. von der Reife der Gerste, bei den Südbeobachtern von der Frucht reife des Brodbaumes u. s. w.; jedoch leuchtet die Ungenauigkeit dieser Hülfsmittel von vornherein ein. Zum Messen von kleineren Zeitabschnitten dienen im Altertum künstliche Vorrichtungen zum möglichst gleichmäßigen Abfließen des Wassers oder Sandes aus Gefäßen; jetzt benutzt man dazu die Schwingungen einer elastischen Feder oder des Pendels. Zur Prüfung aber, wie gleichförmig die so erzielte Bewegung und wie genau das Zeitmaß sei, bedarf es immer noch einer Vergleichung mit einer vollkommen gleichförmigen Bewegung. Es überzeugte sich nun die Menschheit sehr frühzeitig davon, daß die tägliche Umdrehungsgeschwindigkeit des Himmels unveränderlich sei, und daß darin nie die geringste Unregelmäßigkeit wahrgenommen werden konnte. Daher war die Benutzung dieser Himmelserscheinung für die Zeitmessung von selbst gegeben, und es wurde der Tag die Grundlage aller Zeitrechnung. 1. Verschiedenheit im Tagesanfang. Wenn der Mensch nach der Ruhe der Nacht sich mit der Sonne zu einem neuen Tagewerk erhebt, dann hat er das Gefühl, einen neuen Abschnitt seines Lebens anzutreten, und im geschäftlichen Umgang mit Anderen keinesgleichen das Bedürfnis, den nun angetreteneu